

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 48/24 vom Freitag, den 11. Oktober 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH.....	311
Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	311
Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	312
Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	313

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Hatten</i> Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung	316
<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Bauausschusses	319

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 13.05.2024, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum Mai 2024 -abgeschlossen am 13.05.2024) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2023 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 29.05.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2023 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 08.10.2024

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 23.09.2024 gem. §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Firma enercity Windpark Lemwerder GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV wird hiermit

Firma
enercity Windpark Lemwerder GmbH
Herrn Carsten Schurwanz
Nessestraße 24
26789 Leer

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage mit 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 131 m und einer Nennleistung von 4.260 kW nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort, Straße:	Ganderkesee, Schönemoorer Dorfstr. 0				
Gemarkung:	Schönemoor				
Flur:	4				6
Flurstück(e):	122/1	119/1	83/1	112/2	25/2
WEA:	10	11	12	13	14

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen.

Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist ein Widerspruch von Dritten binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Hinweis

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG unterstützt der Landkreis Oldenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ sowie „De-Mail“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter „<https://www.oldenburg-kreis.de/impressum>“.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom **14.10.2024** bis zum **28.10.2024** beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, sind auch im selben Zeitraum über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Eine Zusendung des Bescheides kann ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 28.11.2024 auf schriftliche oder elektronische Anforderung nach § 3a Abs. 2 VwVfG erfolgen.

Wildeshausen, den 09.10.2024

In Vertretung

Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat
Landkreis Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 23.09.2024 gem. §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der WindGuard Forschungswindpark Ganderkesee GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV wird hiermit der

WindGuard Forschungswindpark
Ganderkesee GmbH & Co. KG
Herrn Walther
Oldenburger Str. 49
26316 Varel

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage mit 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP 3 E3 mit Nennleistung von 4.260 kW nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort, Straße: Ganderkesee, Sannauer Hellmer
Gemarkung: Schönemoor
Flur: 3
Flurstück(e): 5/5 24 46/3
WEA: 02 03 04

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen.

Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist ein Widerspruch von Dritten binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Hinweis

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG unterstützt der Landkreis Oldenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ sowie „De-Mail“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter „<https://www.oldenburg-kreis.de/impresum>“.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom **14.10.2024** bis zum **28.10.2024** beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, sind auch im selben Zeitraum über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Eine Zusendung des Bescheides kann ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 28.11.2024 auf schriftliche oder elektronische Anforderung nach § 3a Abs. 2 VwVfG erfolgen.

Wildeshausen, den 09.10.2024

In Vertretung
Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat
Landkreis Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 23.09.2024 gem. §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Windpark Fritzenberg GmbH & Co. KG, Hohenkamp 11, 27777 Ganderkesee einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV wird hiermit

Windpark Fritzenberg GmbH & Co. KG
Herrn Gerd Schütte
Hohenkamp 11
27777 Ganderkesee

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage mit 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E3-HST-131 mit Nennleistung von je 4.260 KW nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort, Straße:	Ganderkesee, Sannauer Hellmer		
Gemarkung:	Schönemoor		
Flur:	3	4	
Flurstück(e):	45/4	57	124/1
WEA:	05	08	09

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen.

Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist ein Widerspruch von Dritten binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Hinweis

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG unterstützt der Landkreis Oldenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ sowie „De-Mail“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter „<https://www.oldenburg-kreis.de/impressum>“.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom **14.10.2024** bis zum **28.10.2024** beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, sind auch im selben Zeitraum über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Eine Zusendung des Bescheides kann ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 28.11.2024 auf schriftliche oder elektronische Anforderung nach § 3a Abs. 2 VwVfG erfolgen.

Wildeshausen, den 09.10.2024

In Vertretung
Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat
Landkreis Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE HATTEN RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor: DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-x-4/NOR-16-3 und NOR-x-8/NOR-16-5 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriffel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Kleinbohrung: Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit handgeführten Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen: Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen: Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgeschütz oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen: Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Grundwassermessstellen: Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkenntlich. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT): Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal

40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe: In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa eineinhalb bis zwei Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. In Einzelfällen können weitere Maßnahmen wie Schneckenbohrungen (siehe oben) erforderlich werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden wir die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss an eine Fachfirma vergeben. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten werden wir einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen durchführen. In der Regel werden wir die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abschließen.

Geophysikalische Untersuchungen: Geophysikalische Untersuchungen dienen der Erkundung des Untergrundes mittels messtechnisch-physikalischer Methoden von der Oberfläche aus. Hierbei werden zum Beispiel Bodenschichten, Hohlräume und Auflockerungen untersucht, indem der elektrische Widerstand des Bodens gemessen wird. Dabei werden je nach Methode Schall- oder elektrische Signale in den Boden gesendet und die zurückkehrenden Signale mithilfe von Sensoren und Kabelsystemen erfasst, um Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des Untergrundes zu ziehen.

ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN

Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen wie zuvor benannt keine archäologisch bedeutenden Funde gefährden. Dazu gehören Prospektionen und andere Methoden, um beispielsweise kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte oder Artefakte zu identifizieren und Informationen über die darunter liegenden Strukturen zu sammeln, bevor wir mit den eigentlichen Vorarbeiten beginnen.

Begehungen: Bei dieser Technik werden archäologische Stätten oberirdisch untersucht, um Hinweise auf potenzielle unterirdische Strukturen zu entdecken. Durch visuelle Inspektionen (Geländebegehungen) von Geländeformationen, Vegetation, Bodenmerkmalen und Artefakten können Archäologen mögliche Standorte von verborgenen Fundstellen identifizieren. Durch das Auflösen und Kartieren von Artefakten auf der gepflügten, geegten und gut abgereinigten Ackeroberfläche können Fundstellen datiert werden und Aussagen über ihre Ausdehnung und mögliche Verlagerungsprozesse getroffen werden. Hier kommen ggf. Handgeräte, wie zum Beispiel Metalldetektoren, zum Einsatz.

Magnetometrie oder Geomagnetik: Die Magnetometerprospektion in der Archäologie nutzt Magnetfeldmessungen, um unterirdische eisenhaltige Strukturen wie Mauerreste oder Gräben zu lokalisieren, ohne

den Boden zu durchgraben. Diese Methode ist effektiv, um Artefakte oder bauliche Überreste zu entdecken, und trägt zur Schonung archäologischer Stätten bei. Hier kann ein Handwagen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird, zum Einsatz kommen.

Georadar (Ground Penetrating Radar - GPR): Georadar sendet elektromagnetische Impulse in den Boden und misst die reflektierten Signale. Diese Methode kann verwendet werden, um Schichtungen im Boden, Gräber, Mauerreste und andere Strukturen zu identifizieren. Georadar ermöglicht eine schnelle Erfassung großer Flächen, ist jedoch auf die Beschaffenheit des Bodens und die Tiefe der Strukturen beschränkt. Hier kann ein Handwagen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird, zum Einsatz kommen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen und archäologischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig ist.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

ANFANG NOVEMBER 2024 BIS ANFANG FEBRUAR 2025

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt. Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungsgruppen und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die möglicherweise temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgesellschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: **06251 8263288** im Zeitraum von

Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

DIE FOLGENDEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE HATTEN SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie nachfolgend und auf unserer Projektwebsite:



rh
k
F
n.net/Mediathek/Be-
grunduntersuchungen- 2024-2025-(November-

Gemarkung: Hatten

Flur 35 _____
50/1, 52/5, 59/4, 59/5, 59/12, 60/5, 62/8, 63/1, 67/5, 67/8, 67/9, 67/10,
68/6, 73/12

Flur 36 _____
3/3, 4, 5/2, 6, 7, 17/3, 18/1, 24/9, 24/10, 27/2, 73/2

Flur 37 _____
99/4, 516/101

Die vorstehende Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH für Arbeiten im Bereich der Gemeinde Hatten wird hiermit veröffentlicht.

Hatten, den 09.10.2024

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 24.10.2024 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Aldrup", Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29.3 "Repowering WP Aldrup/Aufschüttung Kartoffelerde, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Aldrup"
7. Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des B-Planes Nr. 34 "Lehmkuhlenweg"
Antrag der Fraktion "Wildeshauser Bürger" vom 26.08.2024
8. Unterhaltung von Straßen und Wegen nach dem "Schiffdorfer Modell"
Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 24.04.2024
9. Änderung des Protokolls der Bauausschusssitzung vom 06.06.2024
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 27.06.2024
10. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 09.10.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski
